

# Selbsterklärung für landwirtschaftliche Betriebe zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001.



Name des Betriebes\* BAT-Kd.-Nr.  
Name/Vorname des Inhabers

Anschrift NUTS 2 Gebiet\*\*

Empfänger: BAT Agrar GmbH & Co. KG, Bahnhofsallee 44, 23909 Ratzeburg

**Die von mir angebaute, gelieferte Biomasse des Erntejahres 2023 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001; die entsprechenden Nachweise liegen vor.**

**(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

1.  Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: **Raps**  
Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2): \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Ware von Flächen mit Grünlandumbruch ist **nicht nachhaltig**. Bitte tragen Sie diese Flächen unter „auszunehmende Flächen“ ein.

2.  Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).

3.  Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutz dienenden Flächen – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.

**Hinweis:** Bitte informieren Sie sich ob bzw. in welchem Schutzgebiet Sie Flächen haben.

Dieser Punkt ist anzukreuzen, wenn eine oder mehrere Rapsflächen in folgenden Gebieten liegen: **Natura2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Nat. Naturmonumente**

4.  Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit die Anforderungen an die landwirtschaftliche Biomasseerzeugung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDCert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen“.

Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.

Ich werde in diesem Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.

5.  Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.

6.  Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001, der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS 2-Wert verwendet werden.

**Hinweis:** Mit Abgabe dieser Selbsterklärung wird der landwirtschaftliche Erzeuger Mitglied der Erzeugergruppe BAT. Außerdem nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger mit Abgabe dieser Selbsterklärung zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

Ort, Datum

Unterschrift

\* **Wichtig:** Bitte die von uns genutzte Anschrift überprüfen und bei Änderungen Ihren zuständigen Außendienst kontaktieren!

\*\*NUTS 2 Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Erstfasser auszufüllen